

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Baulecke GmbH für Erd- und Abbrucharbeiten, Baggerungen

Gültigkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.
Die Firma Baulecke GmbH – in folgenden Auftragnehmer, kurz AN genannt – erbringt sämtliche Leistungen – wie zum Beispiel Erdbau, Abbrucharbeiten, Baggerungen oder sonstige Erdarbeiten bzw Tätigkeiten, die in diesem Bereich benötigt werden – **ausschließlich auf Basis dieser Geschäftsbedingung**. Veröffentlicht unter www.baulecke.de :
Entgegenstehende Geschäftsbedingungen, allgemeine und/oder besondere Vertragsbedingungen des Auftraggebers – im Folgenden kurz AG genannt – werden durch Annahme des Auftrages durch den AN außer Kraft gesetzt. Diese gelten nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung, und nur jeweils für den Einzelfall. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart gelten (in dieser Reihenfolge):

a) Diese Geschäftsbedingungen

b) Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen

2.
Die Wirksamkeit dieser Vertragsbestandteile wird auch für allfällige Zusatzaufträge vereinbart. Der AN ist 4 Wochen ab Angebotsdatum an seine Angebote gebunden. Der AN ist nicht verpflichtet Teilbeauftragungen zu akzeptieren. Zusatzangebote aufgrund von Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen, die für die Erbringung der vereinbarten Leistung notwendig sind, gelten vom AG als genehmigt, sofern er dem AN nicht binnen 5 Werktagen das Gegenteil schriftlich mitteilt.

Ausführungsunterlagen und Genehmigungen

3.
Für die Beibringung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen sowie etwaiger Gutachten ist der AG verantwortlich. Darin angeführte Auflagen, welche im angebotenen Leistungsumfang nicht enthalten sind, müssen separat vergütet werden, gelten aber als beauftragt, sofern die Auflagen den Auftragsgegenstand betreffen und der AN sich zur Leistungserbringung bereit erklärt. Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen sind dem AN rechtzeitig zu übergeben, sodass dieser noch zu Beginn der Arbeiten diese überprüfen kann. Mit den Lieferungen und Leistungen kann erst nach Vorliegen aller erforderlichen rechtskräftigen Genehmigungen begonnen werden. Wird der AN dennoch vom AG dazu angehalten, vorzeitig mit den Lieferungen und Leistungen zu beginnen, ist der AN vom AG für alle daraus entstehenden Kosten und Nachteile schadlos zu halten. Unterirdische Einbauten öffentlicher Ver- und Entsorgungsträger müssen vom AG erhoben und dem AN bekannt gegeben werden. Private unterirdische Einbauten sind vom AG vor Arbeitsbeginn schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt der AG dies, trifft den AN im Schadensfall keine Haftung und der AG hat an den AN, im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte, schad- und klaglos zu halten.

Bauausführung

4.
Das Baugrundrisiko trägt der AG. Für den Bestand und für die Grundstücksgrenzen leisten wir keine Gewähr. Der AG erklärt im Übrigen mit seiner eigenhändigen Unterschrift, dass die von ihm an den AG in der Natur gezeigten Grundgrenzen den Mappenplänen entsprechen. Der AN übernimmt demzufolge keine Haftung, wenn aufgrund der Angaben des AGs im Zuge der Bauführung bzw. Planung Grundgrenzen oder ähnliches verletzt werden sollten. Der AG verzichtet seinerseits in diesem Zusammenhang gegenüber dem AN auf die Geltendmachung wie immer gearteter Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche. Das Grundstück ist vom AG so vorzubereiten, dass es ungehindert mit Baufahrzeugen befahren werden kann.

Die Erforschung des Bodens sowie des Bodengrundrisikos ist vom gegenständlichen Auftrag nicht umfasst. Demzufolge verpflichtet sich der AG zur separaten Erforschung des Bodens sowie auf allfällige für das Gewerk bestehende Risiken und verpflichtet sich insoweit die erforderlichen Untersuchungen zu beauftragen und in die Wege zu leiten. Es wird demzufolge jedwede Haftung der ANs für das Bodengrundrisiko, welches ausschließlich beim AG verbleibt, ausgeschlossen. Der AN muss demzufolge nicht annehmen, dass der Baugrund schlechter ist, als es einer Lage entspricht. Er muss daher nicht prüfen, ob der Grund ausnahmsweise besondere Mängel aufweist. Sollte, aus welchen Gründen auch immer, der AN ein Gutachten für Bodengrundrisiko und Bodengeodynamik, an Dritte in Auftrag geben müssen, fallen die dafür entstehenden Kosten den AG zu.
Der AN hat Anspruch auf angemessene Verlängerung der Leistungsfristen, wenn es nicht in seiner Macht liegt die Behinderung abzuwenden, oder zu verringern, oder dies ihm nicht zumutbar ist. Dies gilt vor allem im Falle höherer

Gewalt, insbesondere aber auch im Falle von Unwetter oder von Regentagen, welche die Einhaltung der Fristen unmöglich machen. Der AN hat auch einen Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist, wenn die Behinderung im Bereich des AG liegt.

Besondere Bestimmungen

6.
Veränderungen von Bauwerken oder Teilen davon, auch an Nachbarbauwerken, verursacht durch den AN, gehen nicht zu dessen Lasten.
Verunreinigungen von Bauwerken oder Teilen davon (Wege, Zäune), auch an Nachbarbauwerken, verursacht durch den AN, gehen nicht zu dessen Lasten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.

Die Baustelleneinrichtung und -räumung ist, sofern nicht ausdrücklich im Angebot etwas anderes festgehalten wird, für einen einmaligen Einsatz ohne Umstellungen kalkuliert. Ein für die Baustelleneinrichtung ausreichender Platz ist vom AG zur Verfügung zu stellen.

Bei Abbrucharbeiten ist die gesetzeskonforme Entsorgung nur unter ausdrücklicher Vereinbarung im Einheitspreis eingerechnet. Der AG hat dem AN sämtliche Umstände, wenn allenfalls eine Ablagerung von Erdaushub auf eine Bodenaushubdeponie gemäß Deponieverordnung nicht möglich ist, bekannt zu geben. In den Angeboten werden die Entsorgungskosten von bedenklichen Stoffen nicht eingerechnet, außer es wurde anders vereinbart. Sollten irgendwelche für die Entsorgung problematischer Stoffe oder Materialien hervorkommen, die nicht ausdrücklich genannt wurden und bezüglich derer im Angebot nichts enthalten ist, dann sind die Mehrkosten für die ordnungsgemäße, gesetzeskonforme Entsorgung durch den AG zu bezahlen. Ebenfalls nicht in den Einheitspreisen enthalten sind die Erkundung von Schadstoffen bzw. gefährlichen Stoffen sowie das erforderliche Entfernen dieser vor Beginn der Abbrucharbeiten und deren Entsorgung. Der AN ist zur Erkundung nicht verpflichtet.

Bei beauftragten Leistungen sind Gerätetransport nicht im Einheitspreis enthalten und werden somit gesondert in Rechnung gestellt. Werden die Arbeiten durch den AG unterbrochen und können diese nicht in einem Arbeitszug durchgeführt werden (Montag bis Freitag 7 Uhr bis 17 Uhr) und entsteht dadurch ein zusätzlicher Gerätetransport, wird dieser gesondert in Rechnung gestellt. Standzeiten, die nicht durch den AN verursacht sind, werden vom AN dokumentiert und zu einem vorher schriftlich festgelegten Tages- bzw. Stundensatz berechnet.

Zusätzliche Leistungen und Vereinbarungen

7.
Für zusätzliche Angebote gelten, sofern im Angebot nicht anders beschrieben, die vertraglichen Vereinbarungen des Hauptauftrages. Anweisungen des AG bzw. dessen bevollmächtigter Vertreter dürfen ausschließlich an den für den Auftragsgegenstand zuständigen Bauleiter des AN gegeben werden.

Der AG verpflichtet sich darüber hinaus für allenfalls über den Vertrag hinausgehende und erforderliche Regieleistungen vom AN angefertigte Regieberichte zu unterfertigen, wobei mit Unterfertigung des selbigen die Erbringung der Leistungen als anerkannt gelten. Sollte AG seitig die Unterfertigung derartiger Regieberichte verweigert oder aber an der Baustelle der AG nicht anwesend sein, gilt der vom AN dokumentierte Leistungsumfang als anerkannt. Zur Abrechnung gelangen die Lieferscheine mit den Regiepreisen der aktuellen Baugeräteliste der Firma Baulecke GmbH bzw. nach den vereinbarten Stundensätzen. Bei Schadensfällen (Kabeln, Rohre etc.), verursacht durch den AN, die jedoch weisungsgebunden in Regie beauftragt werden, kann keine Haftung bzw. Abdeckung des Schadens durch die Firma Baulecke GmbH verlangt werden! Vom AG allenfalls gesetzte Vorbehalte, wie etwa Finanzierungsvorbehalt, etc. sind nicht wirksam und gelten als nicht vereinbart.

Dem AN wird demzufolge das Recht eingeräumt, dass gegenständliche Bauwerk oder auch Teile davon zu fotografieren und zu veröffentlichen, insbesondere in allfälligen Werbeaussendungen, Foldern oder seiner Homepage zu verwenden. Der AN ist berechtigt, Werbetafeln und Werbeaufschriften ohne Zustimmung des AG am Bauplatz anzubringen.

Zwischen dem AN und dem AG gilt der ausdrückliche Eigentumsvorbehalt, auf sämtliche gelieferten Materialien, bis zur vollständigen Bezahlung bzw. Werklohnes als vereinbart, sodass das Eigentum an sämtlichen Materialien mit gänzlicher Begleichung an den AG übergeht.

Ausdrücklich ausgeschlossen wird die Aufrechnung von Forderungen des AN mit allfällig behaupteten Gegenforderungen des AG, dies selbst dann, wenn die Gegenforderungen schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt sein sollten. Als ausdrücklich vereinbart gilt, dass der AN lediglich im Falle grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz haftet. Ausgeschlossen wird jedwede Haftung für einen mittelbaren Schaden, welcher Art auch immer.

Bauseitige Leistungen

8.

Nachstehende beispielsweise Leistungen sind im Angebot des AN und in dessen Preisen üblicherweise nicht enthalten und daher vom AG rechtzeitig und für den AN kostenlos zu erbringen bzw. zu bezahlen, es wäre denn, dass solche Leistungen im Angebot bereits ausdrücklich enthalten sind.

Baustellenabsicherung, Baugrubensicherung, Verbau, Wasserhaltung, Vermessungsarbeiten, behördliche Ansuchen, bzw. Verkehrsverhandlungen, sowie Gutachten und Analysen.

Reinigung und Wiederherstellung von Arbeitsflächen, Zu- und Abfahrtwegen.
Die Reinigung von verschmutzten öffentlichen Straßen.

Aushub einmessen, Aushubkennzeichnung, sowie Aushubtiefen markieren, Kennzeichnung von Aushubsole bzw. von Böschungsoberkante unter Berücksichtigung des erforderlichen Arbeitsraumes. Werden vom AG diverse Helfer beige stellt, so müssen diese geistig und körperlich geeignet sein. Das Betreten des Schwenkbereiches der Baumaschinen ist verboten! Grundsätzlich sind die auf Baustellen notwendigen Schutzausrüstungen von jedem Helfer ausnahmslos zu tragen. Wer Anweisungen missachtet wird der Baustelle verwiesen. Kosten die daraus entstehen sind vom AG zu tragen.

Preisbasis

9.

Die dem Angebot des AN zu Grunde liegenden Preise basieren auf den Angaben des AG zur Auftragsdurchführung, insbesondere Bodenverhältnisse, Bausubstanz des Abbruchobjektes, etc. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, ist der AN nicht verpflichtet, eigene Erkundigungen (Bodengutachten) hierüber einzuholen. Das Baugrundrisiko trägt allein der AG. Sollten sich die Angaben des AG im Zuge der Auftragsführung als unrichtig und/oder unvollständig erweisen, werden Stand- und Wartezeiten gesondert dokumentiert und berechnet. Mehrkosten gehen ausschließlich zu Lasten des AG. Mehrkosten für Wochenendarbeiten sind in den Preisen des AN nicht enthalten und daher vom AG gesondert zu vergüten.

Zahlungsbedingungen

10.

Sofern keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, sind sämtliche Rechnungen des AN sofort ohne Abzug nach Eingang beim AG zur Zahlung fällig: Prüfungen durch den AG oder durch von diesem beauftragte Dritte verlängern diese Zahlungsfrist nicht. Das Fehlen einzelner Unterlagen verlängert die Zahlungsfrist nicht, sofern der AN auf Aufforderung des AG diese Unterlagen binnen 5 Werktagen nachreicht. Die Fälligkeit jener Rechnungsposition, die mit fehlenden Unterlagen in keinem Zusammenhang steht bzw. deren Überprüfung auch ohne die fehlenden Unterlagen möglich ist, bleibt unberührt. **Im Falle des Zahlungsverzuges treten allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft.** Die Abrechnung der Leistungen erfolgt ausschließlich nach Naturmaßen. Da Bauten ein maßgebendes System darstellen, können zwischen den Planmaßen und den Naturmaßen oftmals Differenzen entstehen. Um hier Unklarheiten zu vermeiden, wird vom AN nachstehende Vorgangsweise verbindlich festgelegt:

Die den Rechnungen zugrunde gelegten Massen werden Aufmaßblättern entnommen. Das Aufmaß ist Grundlage für die Abrechnung und wird dem AG auf Wunsch übermittelt. Das Legen von Teilrechnungen während der Leistungserbringung durch den AN ist zulässig. **Teil-/Abschlagsrechnungen sind sofort zur Zahlung fällig!** Pauschalpreisangebote werden nach Fertigstellung mit den jeweiligen Pauschalpreisen ohne Aufmaß/Aufmaßblatt abgerechnet sofern die angebotenen Mengen, Massen, Leistungen nicht überschritten werden. Erbringt der AN mehr Leistungen als im Pauschalpreis angeboten werden, so werden diese mit den Regiepreisen, Materialpreisen, Deponiepreisen etc. des AN in Rechnung gestellt.

Zahlungsverzug

11.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist der AN berechtigt, Verzugszinsen- und Zinseszinsen gem. den Bestimmungen, in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz – mindestens jedoch 10% p.a. - geltend machen, sowie die mit der außergerichtlichen Einmahnung und Geltendmachung entstehenden Kosten und den vorprozessualen Aufwand in

Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für Teil-/Abschlagsrechnungen ! **Nachlässe und Rabatte sowie Skonto verlieren ihre Gültigkeit bei Zahlungsverzug !**

Gewährleistung, Haftung, Schäden, Mängel, Verjährung

12.

Der AN leistet dem AG in Entsprechung der einschlägigen Gewährleistungsbestimmungen Gewähr.

Der AN leistet Gewährleistung durch Verbesserung und es ist dem AN hierzu Gelegenheit zu geben.

Erst wenn der AN, bei einer von Ihm anerkannten Gewährleistung, die Verbesserung ablehnt oder die Verbesserungsleistungen in einer nicht angemessenen, aber mindestens 8 wöchiger Frist ab Mängelrüge durchgeführt wird, ist der AG bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme des AN aus dem Titel der Gewährleistung berechtigt eine Ersatzvornahme zu tätigen.

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die der AG Seite zuzurechnen sind, wie z.B. das Bodenrisiko, vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen, Gutachten, Pläne und Ausführungsunterlagen, vom AG einzuholende behördliche Bewilligungen, vom AG zur Verfügung gestellte Stoffe und Materialien etc., oder wenn der Mangel auf eine besondere Weisung des AG, eine Vorleistung des AG oder anderer Auftragnehmer zurückzuführen ist.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel, die trotz Beachtung der pflichtgemäßen Sorgfalt auftreten und deren Ursache in nicht durch den AN zu vertretenden Umständen haben.

Der AN ist nicht verpflichtet, Arbeiten trotz ausdrücklichen Auftrages des AG durchzuführen, sofern bei Durchführung dieses Auftrages eine mängelfreie Ausführung nicht gewährleistet erscheint, insbesondere Bedenken aus statischer, baulicher oder sonstiger Sicht bestehen.

Der AG ist nicht berechtigt, bei Vorliegen von Mängeln des gesamten Werklohn zurückzuhalten, sondern lediglich einen angemessenen Teilbetrag.

Sollten vom AG wesentliche Mängel beanstandet werden, so ist der AN berechtigt, einen gerichtlich beeideten Bausachverständigen bei zuziehen, der eine Überprüfung der geleisteten Arbeiten vornehmen kann. Sollte dieser Bausachverständige feststellen, dass keine Mängel vorhanden sind, so ist der AG verpflichtet, die Kosten des Sachverständigen, ohne Prüfung des Rechtsgrundes, binnen 8 Tagen zu ersetzen. Der AG ist demzufolge auch verpflichtet, dem bestellten Sachverständigen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntgabe von dessen Bestellung eine Besichtigung der Baustelle zur Befundung der behaupteten Mängel zu gewähren, sollte widrigenfalls eine Obliegenheitsverletzung des AG vorliegen, werden dem AG sämtliche wie auch immer geartete Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche verwehrt.

Sollte der Bausachverständige aber wesentliche Mängel feststellen, ist der AN verpflichtet die beanstandeten Mängel binnen einer vereinbarten Frist zu beheben und die Kosten des Sachverständigen zu übernehmen. Zufall oder Einwirkung höherer Gewalt während der Bauzeit, befreit den AG nicht von seiner Zahlungsverpflichtungen. Dies gilt insbesondere für den Untergang des Werkes, wenn nicht durch den AN grob fahrlässig, oder vorsätzlich herbeigeführt.

Gerichtsstand, geltendes Recht

13.

Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Hannover vereinbart. Es gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechtes und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.